



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Frau
Marie-Luise Fasse, MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz im
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 - 432 oder 388
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum 12. November 2004
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
VI-6 - 2401-3294
Bearbeitung: Herr Dr. Jaeger
Durchwahl (02 11) 45 66 - 401
Infoservice MUNLV
e-mail infoservice@munlv.nrw.de
Telefon (02 11) 45 66 - 666
Telefax (02 11) 45 66 - 388

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte;
Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz -
AGTierNebG NRW**

LT-Drs. 13/5930 vom 13. September 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *liebe Frau Fasse,*

der Verband Fleischmehlindustrie e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hatte sich mit Schreiben vom 20. Oktober 2004 in o.g. Angelegenheit an Sie gewandt. Dieses Schreiben ist mir von der Landtagsverwaltung ebenfalls zur Kenntnis gegeben worden.

Ich habe mir erlaubt, dem Verband in dieser Angelegenheit zu antworten und füge mein Antwortschreiben zu Ihrer Kenntnis bei.

Mit freundlichen Grüßen

*Ilse
B. Höhn*

(Bärbel Höhn)



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatssekretär Dr. Griese

Verband Fleischmehlindustrie e.V.
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -
Herrn Niemann
Kaiserstraße 9

53113 Bonn

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 -432 oder 388
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum *M* . November 2004
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
VI-6 - 2401-3294
Bearbeitung: Herr Dr. Jaeger
Durchwahl (02 11) 45 66 - 401
Infoservice MUNLV
e-mail infoservice@munlv.nrw.de
Telefon (02 11) 45 66 - 666
Telefax (02 11) 45 66 - 388

**Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalens zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Niemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihrer Stellungnahme vom 20.10.2004 (N/N-NW) an die Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen habe ich Kenntnis erhalten. Ich nehme daher die Gelegenheit wahr, auf Ihre Anmerkungen näher einzugehen:

Zu § 6 Abs. 5 Satz 4

Die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte ist eine Pflichtaufgabe der Kreise/ kreisfreien Städte, die von diesen (im Wege der Beleihung) öffentlich-rechtlich auf private Unternehmen übertragen werden kann. Diese privaten Unternehmen stellen dann den Kommunen für ihre Leistung direkt Entgelte in Rechnung, die zuvor von der Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Kommunen zu genehmigen sind. Für das vertraglich mit der oder mehreren Kommune/n festgelegte Gebiet ist das Unternehmen alleiniger

Anbieter der entsprechenden Leistung und steht nicht im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Private, in diesem Gebiet geschäftsansässige oder nur betrieblich tätige Unternehmen, die nach diesem Gesetz entsorgungspflichtige Materialien erzeugen oder darüber verfügungsbefugt sind, unterliegen gegenüber den Kommunen oder den von diesen beauftragen Fachunternehmen einem Anschluss- und Benutzungszwang, und damit materiell auch der Pflicht zur Bezahlung der von diesen für Leistungserbringung errechneten Entgelte.

Unter den oben geschilderten Voraussetzungen, bei denen die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe ohne Wettbewerb auf ein geeignetes Unternehmen übertragen wird, kann ein Marktpreis nicht zustande kommen.

Vor diesem Hintergrund besteht aber ein unabweisbares staatliches und vor allem kommunales Interesse daran, dass zwischen den Beteiligten Transparenz und möglichst auch Einvernehmen über die Begründung der von den Unternehmen geforderten Entgelte hergestellt wird und dies auch für nachträglich entstehende Änderungsforderungen zu den vereinbarten Preisen gilt. Das Gesetz sieht im staatlichen(landes- bundes und europarechtlich) wie kommunalen Interesse vor, dass die Gebühren durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

Die staatliche Genehmigung setzt eine Prüfbarkeit der Entgeltberechnung voraus. § 315 BGB als unbestimmter allgemeiner zivilrechtlicher Maßstab ist schon vor dem Hintergrund, dass hier eine öffentliche Aufgabe ohne Wettbewerb mit anderen Anbietern wahrgenommen wird, ungeeignet. Der Gesetzentwurf sieht auch deshalb vor, dass die Selbstkostenpreisbestimmungen der VOPR30/53 unter Zugrundelegung eines kalkulatorischen Gewinns von 4 Prozent auf die Selbstkosten als Maßstab heranzuziehen sind und die Unternehmen ihre Kostenkalkulation offen legen müssen. Diese Selbstkostenpreisvorschriften sehen die Anerkennung kostenrechnerisch exakt definierter Vollkosten einschließlich der kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, der kalkulatorischen Wagnisse sowie der kalkulatorischen Abschreibungen (im folgenden kurz als kalkulatorische Kosten bezeichnet) vor. Der kalkulatorische Gewinn addiert sich zu den so ermittelten Selbstkosten.

Soweit im vorletzten Absatz auf S. 2 der Stellungnahme darauf hingewiesen wird, dass die LSP (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten) eine überhöhte Belastung der Kommunen und letztlich der dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegenden entsorgungspflichtigen Wirtschaft verhindern sollen, ist anzumerken, dass gerade diese LSP Bestandteil der in Rede stehenden Selbstkostenpreisvorschriften der VOPR30/53 sind.

Entsprechend der LSP ist die Vereinbarung eines Leistungsgewinns zwar bei besonderen unternehmerischen Leistungen möglich. Solche unternehmerischen Leistungen stehen aber im Fall der Tierkörperbeseitigung nicht zur Diskussion. Im Preisrecht ist die Vereinbarung eines solchen Leistungsgewinns ein absoluter Ausnahmefall.

Soweit eingewendet wird, dass die veranschlagte Gewinnspanne in Verhältnis zu den Selbstkosten der Unternehmen zu niedrig sei, ist darauf zu verweisen (s. o.) dass diese Kosten bereits bei der Berechnung des Gewinns und damit der Gewinnspanne zwischen Beteiligten offengelegt und berücksichtigt werden müssen. Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass Gründe gegen das staatliche und kommunale Verlangen nach Vorlage einer nachvollziehbaren Vollkostenrechnung nicht vorgetragen worden sind.

Auf die gerügte Regelung des § 6 Abs. 5 S. 6 AG TierNebG NRW kann grundsätzlich nicht verzichtet werden, da ansonsten Leistungen, die das beauftragte Unternehmen nicht von wirtschaftlich und zivilrechtlich unabhängigen, sondern von dem eigenen Unternehmensverbund angehörenden Betrieben bezogen hat und mit in die Entgeltberechnung einbezogen worden sind, nicht staatlich und kommunal geprüft werden könnten. Eine entsprechende Vorschrift ist auch in der VO PR 30/53 enthalten.

Im Übrigen sind die in § 6 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Vorschriften auch wegen EU-Gemeinschaftsrechts unverzichtbar. So schreibt der Gemeinschaftsrahmen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Tierkörperbeseitigung und BSE-Tests in Nr. 34 ausdrücklich vor, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Falltiere) grundsätzlich eine ausschreibungsähnliche Marktprüfung durchzuführen sei. Falls die Leistung öffentlich ausgeschrieben werde bzw. die Entgelte Gegenstand der Ausschreibung seien, seien die Entgelte des den Entsorgungsauftrag erhaltenen Anbieters verbindlich und unterliegen dann nicht mehr einer Preisprüfung. Insofern ist die im AG TierNebG NRW vorgesehene Regelung unter EG-rechtlichen Vorgaben zwingend erforderlich.

Zu § 6 Abs. 5 Satz 6

Auf die vorherigen Ausführungen wird Bezug genommen; sie treffen auch für die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer zu.

Durch die Anwendung der VO PR 30/53 auch bei Vergabe von Teilleistungen an einen Subunternehmer soll der Möglichkeit vorgebeugt werden, dass beauftragte Entsorgungsunternehmen durch die Gründung von Tochterunternehmen in die Lage versetzt werden, behördlich nicht überprüfbare Gewinne zu erwirtschaften.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

Die Laufzeit der hier anstehenden spezifischen Entsorgungsverträge kann und muß auch nicht allein nach dem Abschreibungszeitraum für Investitionsgüter innerhalb des Entsorgungsunternehmens festgelegt werden. Das Investitionsrisiko gehört grundsätzlich zu den wirtschaftlich akzeptierten Eckpunkten unternehmerischer Entscheidungen. Im übrigen ist auf die oben dargelegten, die allgemeinen wirtschaftlichen Risiken stark einschränkenden Besonderheiten dieser eng mit gesetzlich weiterhin den Kommunen obliegenden Leistungspflichten verbundenen Entsorgungsbranche zu verweisen..

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

Durch diese Vorschrift wird gewährleistet, dass Entsorgungsstrukturen bestehen, die es ermöglichen, auch in einem Seuchenfall die tierischen Nebenprodukte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zu entsorgen. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass die Anlage ihren Standort innerhalb der Landesgrenzen hat. Zu einem sind damit relativ kurze Wege zum Entsorger gewährleistet. Zu dem kann nur so die unverzichtbare paßgenaue, die Landwirtschaft und die Fleischerzeuger möglichst wenig belastende Handlungsfähigkeit der hoheitlichen Seuchenbekämpfung auch in dem Fall gewährleistet werden, bei dem Restriktionsmaßnahmen durch die Europäische Kommission (Regionalisierung) Anlagen außerhalb Nordrhein-Westfalens für die Entsorgung nicht in genutzt werden dürfen.

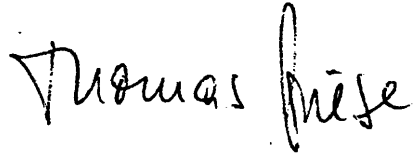
Die Vorschrift stellt nur auf den **Anlagenstandort** ab; die Regelung lässt ausdrücklich offen, ob der Firmensitz auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen liegt.

Zu § 2 Abs. 1

Die Ausweisung des gesamten Landesgebietes zu einem einzigen Einzugsbereich eröffnet die Möglichkeit zu mehr Wettbewerb auf dem Gebiet der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und entspricht somit den Erfordernissen des Marktes. Im Übrigen wird auch insofern der Forderung der Europäischen Kommission Rechnung getragen, auch in diesem Bereich die Kräfte des Marktes vermehrt zum Zuge kommen zu lassen, selbst wenn dadurch mittel- oder langfristig die im vielen Gebieten Deutschlands wie auch in anderen Mitgliedsstaaten der EU bereits bestehenden branchenspezifischen Konzentrationsprozesse nicht ausgeschlossen werden können.

Ich erlaube mir, eine Ablichtung dieses Schreibens auch dem federführenden Ausschuss im Landtag zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Griese". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T' and a distinct 'Griese'.

(Dr. Thomas Griese)